

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 20.07.2017

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 131 anwesend

ab Prot.-Nr. 128 bis Prot.-Nr. 136

anwesend

ab Prot.-Nr. 125 bis Prot.-Nr. 133

anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

ab Prot.-Nr. 129 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

bis Prot.-Nr. 136 anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

ab Prot.-Nr. 128 anwesend

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

bis Prot.-Nr. 128 anwesend

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Haugg, Oliver

Verwaltung

Heimleiter Schöner, Ludwig

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

1. Antrag auf Absetzung des TOP 9 (Antrag auf Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für offen und mobile Jugendarbeit in Eichstätt)
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 01.06.2017
3. Wirtschaftsplan des Altenheims der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017
4. Haushaltsplan 2017 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
5. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt
6. Standesamtsbezirk Eichstätt;
Aufnahme des Standesamtsbezirks Buxheim
7. Verkehrsanlagen/Brückenbauwerke - Herzogsteg;
Vorstellung der vorläufigen Schadensanalyse sowie der möglichen Sanierungs-/Neubaukonzepte
8. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägung der öffentlichen Auslegung
9. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Lüften-West" und Änderung des Flächennutzungsplanes;
Billigung des Vorentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

10. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf schnellstmögliche Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für offene und mobile Jugendarbeit in Eichstätt
11. Bürgerantrag des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für den barrierefreien Ausbau der Stadt Eichstätt
12. Information, Verschiedenes;
Vorbescheidsantrag der Fa. Hauf GmbH & Co KG (Schuhfabrik) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses in Eichstätt, Clara-Staiger-Straße 86
13. Information, Verschiedenes;
Ankündigung des Antrags der Fraktionen ÖDP und Bündnis 90/Die Grünen, die Attraktivität der Bahnhofsbereiche der Stadt Eichstätt bedarfsgerecht weiter

Protokoll-Nr. 123

Betreff: Antrag auf Absetzung des TOP 9 (Antrag auf Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für offen und mobile Jugendarbeit in Eichstätt)

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, der TOP 9 (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf schnellstmögliche Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für offene und mobile Jugendarbeit in Eichstätt) möge von der gegenwärtigen Tagesordnung abgesetzt werden, da eine Behandlung derzeit nicht geboten sei.

Der Stadtrat beschließt, den TOP 9 nicht abzusetzen, sondern in der gegenwärtigen Stadtratssitzung zu behandeln.

Anwesend: 18 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 10 gegen 8 Stimmen.

Protokoll-Nr. 124 (Vorlage 2017/214)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 01.06.2017

Niederschrift:

Stadtrat Nikol teilt mit, dass er beim Haushaltsbeschluss Nr. 3 dagegen gestimmt habe und dies im Protokoll nicht aufgeführt sei.

Da eine schnelle Klärung nicht möglich ist, soll in der gegenwärtigen Sitzung eine Beschlussfassung nicht stattfinden, sondern nach entsprechender Überprüfung bei der Stadtratssitzung am 27.07.2017 dieses Protokoll erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anwesend: 18 Stadträte

Protokoll-Nr. 125 (Vorlage 2017/189)

Betreff: Wirtschaftsplan des Altenheims der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017

Niederschrift:

Der an die Stadträte verteilte Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird von Heimleiter Schöner vorgestellt und näher erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt zum Wirtschaftsplan für das Altenheim der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Jahr 2017 Folgendes:

A) Erfolgsplan

Der Stadtrat genehmigt den Erfolgsplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 gemäß den beigefügten Unterlagen vom Juli 2017.
Die Gesamtleistung in Einnahmen und Ausgaben beträgt 4.918.800 €.

B) Finanzplan

Der Finanzplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorgelegten Form genehmigt. Er schließt wie folgt ab:

- Vermögensplan

Jahre	Ausgaben €	Deckungsmittel €
2017	1.183.500	1.183.500
2018	401.200	401.200
2019	401.600	401.600
2020	406.200	406.200

- Erfolgsplan

	Aufwendungen €	Erträge €
2017	4.918.800	4.828.400
2018	4.888.000	4.797.400
2019	4.960.900	4.866.700
2020	5.066.000	4.970.600

C) Stellenplan

Der Stellenplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 wird, wie vorgelegt, beschlossen.

D) Vermögensplan

Der Vermögensplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Er schließt wie folgt ab:

verfügbare Mittel	1.183.500 €
benötigte Mittel	1.183.500 €

Der Vermögensplan ist somit ausgeglichen.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 126 (Vorlage 2017/193)

Betreff: Haushaltsplan 2017 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung
Eichstätt

Niederschrift:

Der an die Stadträte verteilte Haushaltsplan der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Jahr 2017 wird vom stellv. Stadtkämmerer Wittmann vorgestellt und näher erläutert.

Es schließt sich eine kurze Aussprache an.

Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund spricht den Pflegekräften und der Verwaltung für die geleistete Arbeit ihren Dank auch im Namen vom Dritten Bürgermeister Nieberle aus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender

HAUSHALTSSATZUNG

der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 534.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 1.497.200,00 €

ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	4.828.400,00 €
und in den Aufwendungen mit	4.918.800,00 €

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 .183.500,00 €
--	-----------------

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Außerdem wird der Finanzplan 2016/2020 genehmigt, der als Anlage dem Haushaltsplan angefügt ist.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 127 (Vorlage 2017/198)

Betreff: Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Eichstätt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt stammt aus dem Jahr 2010.

Die damals festgesetzten Pauschalsätze sollen durch den Neuerlass dieser Satzung teilweise erhöht werden. Außerdem wurden seit dem Jahr 2010 neue Fahrzeuge und Geräte angeschafft und es werden Serviceleistungen angeboten, deren Kostenersätze ebenfalls in die Satzung aufgenommen werden.

Die Aufwendungs- und Kostenersätze sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. In der nachstehenden Anlage sind die bisherigen und neuen Pauschalsätze zu entnehmen:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (**Nummern 1 bis 2**) und den Personalkosten (**Nummer 4**) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	neu	4,75 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,71 €	6,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	neu	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,71 €	7,94 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	neu	7,36 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €	7,94 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82 €	
c) ein Rüstwagen RW	8,77 €	
d) ein Gerätewagen Logistik	neu	6,22 €
e) ein Einsatzleitwagen ELW	2,95 €	
f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €	3,17 €
g) ein Mehrzweckfahrzeug MTW	2,95 €	

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	neu	86,73 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	95,44 €	102,05 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	neu	102,05 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,44 €	143,15 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	neu	117,80 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €	143,15 €

b) eine Drehleiter DLK 23/12	212,66 €	231,35 €
c) ein Rüstwagen RW 2	146,36 €	
d) ein Gerätewagen Logistik	neu	85,97 €
d) ein Einsatzleitwagen ELW	26,20 €	
e) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF	26,20 €	27,94 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MTW	26,20 €	

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundekosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d) eine Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g) ein Lüftungsgerät	21,00 €
h) ein Ziehfix einschließlich Leih Schloss	25,00 €
i) eine Wärmebildkamera	17,00 €
j) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 20,00 € **24,00 €** berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart (während der Arbeitszeit) der für den städtischen Bauhof jeweils gültige Stundensatz für Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 250,00 € **500,00 €**
- b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig **mindestens 1.000 Euro bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten**

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

a) einen Feuerlöscher	15,00 €
b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege	10,00 €
c) ein Strahlrohr B/C	2,00 €
d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt	4,00 €
e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine	2,50 €
f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät	15,00 €
g) einen Mehrzwecksauger	40,00

7. Servicekosten

7.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Tätigkeit

a) Waschen und trocknen je Schlauch	8,00 €
b) Waschen und trocknen mit Druckprüfung	10,00 €
c) Einbinden je Schlauchkupplung	6,00 €
d) Vulkanisierung je Schlauchstelle	6,00 €

7.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit

a) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	7,00 €
b) Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen	20,00 €
c) Füllen einer Atemluftflasche	3,00 €

7.3 Leistungen der Pflegewerkstatt (Schutzkleidung)

Tätigkeit

a) Schutzjacke (schwere Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen	8,00 €
b) Schutzjacke (leichte Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen	6,00 €
c) Schutzhose (schwere Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen	7,00 €

- | | |
|--|--------|
| d) Schutzhose (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 5,00 € |
| e) Handschuhe, Leinenbeutel Waschen und trocknen | 2,50 € |

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

**über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt**

Vom

§ 1

Aufwendungs - und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 01.12.2010 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (**Nummern 1 bis 2**) und den Personalkosten (**Nummer 4**) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/1	7,94 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82 €
c) ein Rüstwagen RW	8,77 €
d) ein Gerätewagen Logistik	6,22 €
e) ein Einsatzleitwagen ELW	2,95 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
g) ein Mehrzweckfahrzeug MTW	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €

ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,15 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	231,35 €
c) ein Rüstwagen RW 2	146,36 €
d) ein Gerätewagen Logistik	85,97 €
d) ein Einsatzleitwagen ELW	26,20 €
e) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF	27,94 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MTW	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundekosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d) eine Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g) ein Lüftungsgerät	21,00 €
h) ein Ziehfix einschließlich Leihschloss	25,00 €
i) eine Wärmebildkamera	17,00 €
j) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart
(während der Arbeitszeit) der für den städtischen Bauhof
jeweils gültige Stundensatz für
Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz,
sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu er-
statten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 500,00 €
- b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich
oder grob fahrlässig mindestens 1.000 Euro
bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

a) einen Feuerlöscher	15,00 €
b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege	10,00 €
c) ein Strahlrohr B/C	2,00 €
d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt	4,00 €
e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine	2,50 €
f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät	15,00 €
g) einen Mehrzwecksauger	40,00 €

7. Servicekosten

7.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Tätigkeit

a) Waschen und trocknen je Schlauch	8,00 €
b) Waschen und trocknen mit Druckprüfung	10,00 €
c) Einbinden je Schlauchkupplung	6,00 €
d) Vulkanisierung je Schlauchstelle	6,00 €

7.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit

a) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	7,00 €
b) Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen	20,00 €
c) Füllen einer Atemluftflasche	3,00 €

7.3 Leistungen der Pflegewerkstatt (Schutzkleidung)

Tätigkeit

a) Schutzjacke (schwere Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen	8,00 €
b) Schutzjacke (leichte Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen	6,00 €
c) Schutzhose (schwere Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen	7,00 €

- | | |
|--|--------|
| d) Schutzhose (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 5,00 € |
| e) Handschuhe, Leinenbeutel Waschen und trocknen | 2,50 € |

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 128 (Vorlage 2017/211)

Betreff: Standesamtsbezirk Eichstätt;
Aufnahme des Standesamtsbezirks Buxheim

Vorgang:

Die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Dazu zählen unter anderem die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften, Sterbefällen, Kirchenaustritten und Vaterschaftsanerkennungen. Die Sachbearbeitung wird für kleinere Standesämter durch die steigende Zahl von Personenstandsfällen mit Auslandsbeteiligung zunehmend schwieriger. Auch können die personellen Voraussetzungen von der Gemeinde Buxheim nicht mehr erfüllt werden. Die Abgabe des Standesamtes an eine größere Einheit ist daher geboten.

Aufgrund der Anfrage der Gemeinde Buxheim hat die Stadt Eichstätt mit Schreiben vom 22.06.2017 ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die Standesamtsaufgaben der Gemeinde Buxheim zu übernehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buxheim hat daraufhin am 26.06.2017 einstimmig die vollständige Abgabe des Standesamtes an die Stadt Eichstätt zum 01.08.2017 beschlossen.

Die Entscheidung der Abgabe ist nun dem Stadtrat der Stadt Eichstätt für die Beschlussfassung zur Übernahme des Standesamtes der Gemeinde Buxheim durch die Stadt Eichstätt vorzulegen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung der Gemeinde Buxheim beauftragt, mit der Stadt Eichstätt die hierfür notwendige Vereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG zu erstellen, sobald die Zustimmung der Stadt Eichstätt zur Übernahme vorliegt. Die Vereinbarung ist dann beiden Gremien zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Durchführung der Übertragung sind insgesamt vier Beschlüsse notwendig: je ein Beschluss der Gemeinde Buxheim und der Stadt Eichstätt über die Abgabe bzw. Aufnahme und je ein zustimmender Beschluss über die Kostenvereinbarung. Wichtig war zunächst ein sog. „Abgabebeschluss“, damit die Stadt Eichstätt einen entsprechenden Aufnahmebeschluss fassen kann.

Niederschrift:

Verwaltungsdirektor Bittl erläutert den Vorgang und stellt fest, dass als Voraussetzung für die Wirksamkeit mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Stadtratsmitglieder der Aufnahme des Standesamtsbezirks Buxheim zustimmen müsse.

Es schließt sich eine kurze Aussprache an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vollständige Aufnahme des Standesamtes Buxheim durch die Stadt Eichstätt zum 01.08.2017. Die Entscheidung der Aufnahme ist der Gemeinde Buxheim mitzuteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Gemeinde Buxheim die hierfür notwendige Vereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG zu erstellen. Diese Vereinbarung ist dann beiden Gremien noch zur Genehmigung vorzulegen.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 129 (Vorlage 2017/191)

Betreff: Verkehrsanlagen/Brückenbauwerke - Herzogsteg;
 Vorstellung der vorläufigen Schadensanalyse sowie der möglichen
 Sanierungs-/Neubaukonzepte

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Sämtliche Brückenbauwerke der Stadt Eichstätt werden durch das Stadtbauamt nach den einschlägigen Vorgaben der Bauwerksprüfung DIN 1076 betreut und unterhalten. O. g. Bauwerksprüfung sieht im Prüfintervall von 6 Jahren eine Hauptprüfung, im Prüfintervall von 3 Jahren nach der Hauptprüfung eine einfache Prüfung und aus gegebenen Anlässen eine Sonderprüfung vor.
Die Stadt Eichstätt führt zusätzlich eine jährliche Kontrollprüfung zur Wahrung der Verkehrssicherheit durch.

- b) Der Herzogsteg wurde zuletzt 2013 einer Hautprüfung und 2016 einer einfachen Prüfung durch das Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim unterzogen.
Das Brückenbauwerk selbst wurde als „Verkehrssicher“ eingestuft und kleinere Unterhaltungsarbeiten empfohlen.

2. Brückenprüfung nach DIN 1076

Seit Jahren obliegt die Brückenprüfung für die 34 Brückenbauwerke der Stadt Eichstätt. Die fachliche Betreuung wurde hierzu dem Ing. Büro Hildebrand aus Pappenheim übertragen.

Zuletzt wurde das Ing. Büro am 12.05.2016 mit der „Einfachen Brückenprüfung“ nach DIN 1076 beauftragt.

Am 20.10.2016 wurden der Verwaltung die Protokolle zu o. g. Brückenprüfung überreicht.

Bei der Durchsicht der Prüfprotokolle durch die Verwaltung zeigten sich beim Herzogsteg keine nennenswerten bzw. verformungsrelevanten Schäden.

Im Dezember 2016 führte die Verwaltung aufgrund erkennbar starker Verformungen in der Brückenmitte (Pfützenbildung am Brückenscheitel) eine Kontrolle des Brückenbauwerkes durch und stellte ein Absacken der Betonbauteile in Brückenmitte sowie eine statische Veränderung im Bereich des Brückenwiederlagers fest.

In der Folge schaltete die Verwaltung das Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim, ein.

Aufgrund der im Rahmen des Ortstermins am 13.12.2016 festgestellten gravierenden Mängel wurde das Brückenbauwerk auf Anraten des Ing. Büros Hildebrand, Pappenheim, umgehend gesperrt.

3. Planungs- und Sachstand

Der Herzogsteg dient als reine Fußgängerbrücke und verbindet die durch die Altmühl getrennte Alt- und Spitalvorstadt.

Das Brückenbauwerk wurde in den 70-er Jahren aus 2 eigenständig tragenden Betonfertigteilen (Kragplattenbauwerk) errichtet. Die Brücke weist eine Nutzbreite von 2,30 m bei einer Gesamtlänge von 40,0 m und durch die Bogenkonstruktion jeweils eine Längsneigung von ca. 8 % auf. Damit ist das Brückenbauwerk als nicht barrierefrei einzustufen.

Im Sommer 2016 sackte der rechtsseitige Brückenträger am Druckstab um ca. 3,5 cm ab und hob am Zugstab das Bauwerk entsprechend an. Das Stadtbauamt prüfte die Verformung und ließ die Stollerschwelle durch den städtischen Bauhof beseitigen.

Wie bereits erwähnt sackte Anfang Dezember 2016 o. g. Brückenträger erneut am Auflager des Druckstabes um ca. 5,0 cm ab bzw. erhob sich entsprechend am Zugstab und ließ eine deutliche Verformung in der Brückenmitte von deutlich über 5,0 cm erkennen.

Aufgrund des eindeutigen Schadensbildes sperrte die Verwaltung das Brückenbauwerk umgehend und bat das mit der Brückenprüfung beauftragte Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim, um Beurteilung des Schadensumfanges. Nach einer ersten Analyse konnte festgestellt werden, dass der rechte als Kragarm ausgebildete Brückenträger einen funktionslosen Zugstab aufwies, welcher nur noch durch den linken Brückenträger mittels Pressung getragen wurde. Damit war die Tragfähigkeit und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.

Die große Verkehrsbedeutung o. g. Fußwegverbindung erforderte eine schnelle wie unbürokratische Ersatzlösung in Form einer Notbrücke. In Abstimmung mit dem Ing. Büro Hildebrand, Pappenheim, schlug das Stadtbauamt die Errichtung einer sog. Bailey-Brücke durch das THW Eichstätt vor. Nach Klärung der Planungsparameter und Zusage des THW-Eichstätts erfolgte der Aufbau der Notbrücke in enger Abstimmung mit dem WWA Ingolstadt Anfang 2017 in der KW 3 durch die Mitglieder des THW Eichstätt und Treuchtlingen sowie mit Hilfe des städtischen Bauhofes. Am 28.01.2017 konnte die Behelfsbrücke für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

4. Schadensanalyse und Sanierungskonzepte

Im März 2017 beauftragte die Verwaltung das Ing. Büro Grad, Ingolstadt, das vollständige Schadensbild des Herzogsteges zu erheben und ein technisch wie wirtschaftlich sinnvolles Sanierungskonzept in Gegenüberstellung zu einer Neubaumaßnahme zu erstellen.

Am 03.07.2017 überreichte das Ing. Büro Grad, Ingolstadt, in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Goldbrunner, Gaimersheim, nachfolgendes Gutachten:

a) Planungsgrundlagen

- Brückenbuch vom 11.11.1982
- Fotos der Widerlagerbegutachtung
- Baugrundgutachten IB Spotka vom 18.09.2007 im Bereich Badsteg
- Betontechnologische Untersuchung LGA vom 08.06.2017

b) Schadensbild

Nach örtlicher Begutachtung besteht der Überbau augenscheinlich aus zwei einseitigen Plattenbalken – Fertigteilen; die unterseitig erkennbare Längsfuge ist optisch in gutem Zustand. Gemäß [1] wurden die Fertigteile in die Widerlager eingespannt; das Einspannmoment wird durch Zug- und Druckpfähle abgeleitet. Entgegen dem Anschein wurde in der Planung offenbar keine Bogentragwirkung des Überbaus angesetzt, Stoß der Fertigteile in Brückenmitte scheint lediglich konstruktiv ausgebildet.

Zur Feststellung der Betondeckung, der maßgeblichen Bewehrung und der vorhandenen Karbonatisierungstiefe wurde zunächst ein Gutachten veranlasst, mit dem die LGA Nürnberg beauftragt wurde [4, nicht beigelegt]. Das Gutachten ergab eine Karbonatisierungstiefe von bis zu 1 cm

bei Betondeckungen von im Mittel 2 bis 3 cm, teilweise darüber. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Bewehrung – in Übereinstimmung mit der Begutachtung vor Ort – derzeit keine nennenswerten Korrosionserscheinungen aufweist. Aufgrund der festgestellten geringen Betondeckung der Bewehrung ist jedoch bei einer weiteren Nutzung der Brücke ein fachgerechter Oberflächenschutz der Betonbauteile erforderlich. Angaben hierzu sind in Anlage [5], Sanierungskonzept, beigelegt.

Bezüglich der Analyse der eingetretenen Verformungen wurde bei Durchsicht der Fotos [2] festgestellt, dass sich offenbar die Stahlverankerung an mindestens einem Zugpfahl teilweise gelöst hat; es ist ein deutlicher klaffender Spalt zwischen Oberkante Pfahl und Unterkante Brückenträger zu erkennen, der so zweifellos planerisch nicht vorgesehen war. Die eingetretene Hebung der Widerlager auf der Landseite führte zu einem Absenken des Überbaus und zu einem gegenseitigen Verspannen der Fertigteile, wodurch offenbar eine (nicht beabsichtigte) Bogentragwirkung der Konstruktion aktiviert wurde. Erkennbare Anzeichen hierfür sind die Pressfugenerscheinungen am Fertigteilstoß sowie eine leichte Krümmung der Zuganker der Pfähle, die infolge des eingetretenen Bogenschubs entstanden sein dürfte. Die Ursache für das teilweise Lösen der Zugverankerung kann derzeit nicht ermittelt werden.

Weiter wurden im Zuge der Begutachtung deutliche Rostspuren am Fertigteilstoß in Brückenmitte festgestellt, die mangels Zugänglichkeit nicht näher untersucht werden konnten. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen Korrosionsschäden, die bei vorgespannten Brückentragwerken der 60er/70er Jahre vor allem an Spanngliedankern und –koppelstellen festgestellt wurden, ist eine genauere Untersuchung dieser Fuge unerlässlich.

c) Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Um eine Untersuchung beider Schadstellen – Widerlagerverankerung und Fertigteilstoß – ermöglichen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Zuganker zu entspannen und den Überbau anzuheben. Mit dieser Maßnahme wird zugleich die eingetretene Bogentragwirkung deaktiviert, so dass das erforderliche teilweise Freilegen der Widerlager gefahrlos ermöglicht wird. Einen Vorschlag für eine geeignete Hilfskonstruktion, der auf Basis einer Nachrechnung des Bauwerks erstellt wurde, ist als Anlage [6], Plan E02 IB Grad, ersichtlich. Die hier dargestellte Stahlkonstruktion wird gleichzeitig als Träger des Hilfsgerüsts verwendet für die Ausführung der erforderlichen Oberflächenschutzmaßnahme.

Unter der Voraussetzung, dass das Anheben der Brücke, wie in [6] angegeben, funktioniert (eine 100%ige Aussage ist mangels Vorliegen genauer Bestandsunterlagen nicht möglich) und dass die Untersuchung der Fertigteilfuge in Brückenmitte keine irreparablen Korrosionsschäden der Spanngliedanker zu Tage fördert, ist eine Sanierung der Brücke prinzipiell möglich. Die offenbar schadhafte Widerlagerverankerung kann durch Verpresspfähle gemäß Skizze [7] ersetzt werden.

Die nachfolgende Aufstellung umfasst die nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Maßnahmen einschließlich der zugehörigen Kosten.

Baumaßnahmen	Baukosten brutto
Aufbau und Vorspannen des Hilfsgerüsts	190.000 €
Herstellung des Oberflächenschutzes	105.000 €
Nachverankerung der Widerlager mit Verpresspfählen	103.000 €

Die Einzelpositionen sind in Anlage [8] des Gutachtens angegeben. Das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen im Ergebnis der weiteren anstehenden Begutachtung kann nicht ausgeschlossen werden; die Kostenaufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für das weitere Vorgehen bestehen folgende Optionen:

A) Fortsetzen der Untersuchungen, Anheben des Überbaus funktioniert, keine gravierenden zusätzl. Maßnahmen; Sanierung der Brücke wie beschrieben, Kosten brutto	398.000 €
B) Fortsetzen der Untersuchungen, Anheben des Überbaus funktioniert nicht oder Begutachtung der Fuge in Brückenmitte ergibt irreparable Schäden an Spanngliedankern; Brücke nicht sanierungsfähig, Kosten brutto	190.000 €
+ Kosten für Abbruch alte Brücke brutto	--,- €
+ Kosten für Errichtung neue Brücke brutto	--,- €
C) Abbruch der Untersuchungen Abbruch Bestandsbrücke Kosten brutto	47.500 €
Errichtung neue Brücke Kosten brutto	1.095.000 €
	1.142.500 €

5. Resümee

Die Kosten einer Brückensanierung werden mindestens 400.000 € brutto betragen. Die Sanierungsfähigkeit des Brückenbauwerks kann jedoch erst im Rahmen der ersten Sanierungsschritte bzw. –arbeiten bestätigt werden. Das Risiko verlorener Sanierungskosten in Höhe von 190.000 € ist abzuwägen.

Der Neubau einer Ersatzbrücke in adäquater Nutzbreite und verbesserter Funktion, also in möglichst barrierefreier Nutzung, wird auf grob 1,15 Mio. € brutto Gesamtkosten geschätzt.

Unterstell man eine Förderhöhe um die 50% der Förderfähigen Kosten von grob geschätzt 950.000 €, so würde der Eigenanteil der Stadt in Höhe von grob 675.000 € dem Sanierungsaufwand um 60 % überschreiten. Rechnet man jedoch den Risikobetrag von 190.000 € verlorener Sanierungskosten mit, dann fällt die Risikoabwägung, insbesondere in Anbetracht der vielfachen Vorteile, wie größere Nutzungsbreiten, höhere Verkehrssicherheit, verbesserte Barrierefreiheit, doppelte Lebensdauer und schlussendlich geringere Unterhaltungskosten, wesentlich leichter.

In Anbetracht der Sach- und Risikolage empfiehlt die Verwaltung, ein neues Brückenbauwerk in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern (Problematik-Barrierfreiheit) und dem WWA Ingolstadt (Problematik Hochwasserschutz) zu errichten.

6. Finanzierung

Die erforderlichen Planungsmittel für die Ersatzbrücke Herzogsteg sind im Haushalt 2017 auf dem Produkt-Konto 5.4.1.2.0.7-096101 Herzogsteg (Anlagen im Bau – Tiefbau) mit 150.000 € berücksichtigt.

Für das neue Brückenbauwerk können Fördermittel nach FAG beantragt werden. Die Verwaltung wird nach Vorliegen einer belastbaren Planung und Kostenberechnung die entsprechenden Förderanträge einreichen.

Die Vergabe der Planungsleistungen kann vorerst als gesichert betrachtet werden.

7. Weiteres Vorgehen

- a) Das defekte Brückenbauwerk erfordert im Zusammenhang mit dem seitens des WWA Ingolstadt geduldeten Brückenprovisorium eine rasche Entscheidung und eine zeitnahe Umsetzung.
- b) Der Stadtrat stimmt der Neuerrichtung zu und beauftragt die Verwaltung, die Planungsleistungen bei geeigneten Fachplanern abzufragen und zu vergeben.
- c) Die Verwaltung informiert den Stadtrat regelmäßig über die jeweiligen Vergabe- und Planungsschritte.

8. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

1. Der Stadtrat nimmt den technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Sachstand, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen zur Neuerrichtung einer möglichst barrierefreien Fuß- und Radwegbrücke mit einer Mindestnutzbreite von 4,0 m und einer Traglast von ca. 12 t grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Planungsaufträge zur Errichtung einer möglichst barrierefreien Ersatzbrücke zu tätigen.
3. Die Finanzierung der Planung erfolgt über die eingestellten Mittel der HH-Stelle 5.4.1.2.0.7-096101 Herzogsteg (Anlagen im Bau – Tiefbau).
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Dipl.-Ing. (TU) Uwe Kaßner vom beauftragten Ingenieurbüro Grad aus Ingolstadt, Stadtbaumeister Janner und stellv. Stadtbaumeister Schütte erläutern die Ergebnisse des Gutachtens und beantworten die Fragen der Stadträte.

Es ergibt sich eine ausführliche Aussprache, während der der Vorsitzende die Formulierung des Beschlusses entsprechend dem Ergebnis der Beratung abändert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Sachstand, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen zur Neuerrichtung einer möglichst barrierefreien Fuß- und Radwegbrücke mit einer Mindestnutzbreite von 3,0 m grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungs- und Baukosten mehrerer Lösungsvarianten sowie sämtliche Förderwege nochmals dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 130 (Vorlage 2017/203)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägung der öffentlichen Auslegung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbebauland stellt ein klassisches Stadtentwicklungsziel und eine elementare Pflichtaufgabe in jeder Kommune dar. In der Folge spiegelt sich o. g. Planungsaufgabe im ISEK-Eichstätt 2020 in der Analyse-, Leitbild- und Maßnahmenphase wieder.

- b)** Am 29.09.2011 wurden auf Anregung des Stadtrates, siehe Sitzungsvorlage 2011/217, sämtliche Flächenpotentiale für Wohnbauland auf der Gesamtgemarkung Eichstatts vorgestellt und beraten.
Im Hinblick auf die künftige Baulandausweisung wurden insbesondere die wesentlichen Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte beschlossen und festgelegt, erstrangig den Bodenverkehr zu klären, anschließend die Bauleitplanung zu tätigen und zu guter Letzt die Vermarktung zu starten.
Die Ortsteile der Stadt Eichstätt sollten rein bedarfsorientiert mit einem identischen Ablaufschema entwickelt werden.
- c)** Im Rahmen der Bürgerversammlung Wintershof am 29.11.2013 wurde für ortsansässige Bürger ein Neubaugebiet angemahnt.
- d)** Frau Stadträtin Carmen Albrecht erinnerte am 28.05.2014 an o. g. Bürgerwunsch und fragte nach dem Stand der Grunderwerbsverhandlungen.
- e)** Mit notarieller Urkunde vom 10.09.2014 konnte das Grundstück Fl.-Nr. 285, Gemarkung Wintershof erworben und die ersten bauleitplanerischen Schritte gestartet werden.
- f)** Mit Vertrag vom 09.04.2015 wurde die Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg, mit den Planungsleistungen beauftragt.
- g)** Zwischenzeitlich konnte mit den Eigentümern der östlich liegenden Gewerbegrundstücke die grundsätzlichen bauleitplanerischen Ziele der baulichen Nutzungen einvernehmlich geklärt werden.
- h)** Am 06.08.2015 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/274, für den Bebauungsplan Nr. 60 „Wintershof Ost“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- i)** Am 17.12.2015 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes auf Grundlage des von den Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg mit den Stadtwerken abgestimmten städtebaulichen Grobplanung gebilligt.
- j)** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Sommer 2016.
- k)** Am 18.05.2017 hat der Stadtrat den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. (siehe Vorlage 2017/104/1)
- l)** Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 06.06.2017 bis 05.07.2017. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gehört.

m) Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung liegt nun zur Abwägung vor.

2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat hat am 18.05.2017 den Billigungs-und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 60 „Wintershof-Ost“ gefasst.

a) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 06.06.2017 bis 05.07.2017 statt.

Dabei wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese sind mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen in der Anlage 1 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

b) Beteiligung der Behörden und TöB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Rainer Tredt
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung

- Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde-
- Regierung von Oberbayern – SG 34.1
- Regierung von Oberbayern – SG 26 Bergamt
- Stadt Eichstätt Amt für Tourismus und Verkehr
- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 2 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

3. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf wurde weiterentwickelt. Dabei wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung entsprechend der Abwägungsvorschlägen berücksichtigt. Im Bebauungsplanentwurf werden folgende Ergänzungen bzw. Planänderungen vorgenommen:

- In Anpassung an die Ziele 5.3.1 und 5.3.2 LEP wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VGH München die Zulässigkeit von Einzelhandel begrenzt. Festgesetzt wird, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung sowie Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten der Eichstätter Liste unzulässig sind.
- Die festgesetzten Erschließungsanlagen werden entsprechend der Erschließungsplanung angepasst.

Die dargelegten Änderungen und Ergänzungen der Bauleitplanung machen eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie Entwurfsbilligung und anschließende nochmalige öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5.	mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu und billigt die fortgeschriebene Entwurfsfassungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.
- b) Die erneute Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und erneute Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im August/September 2017 vorgesehen.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist September/Oktober 2017 anvisiert.

6. Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1 und in der Anlage 2, in der Planung zu berücksichtigen.
2. Der Stadtrat billigt die auf o. g. Abwägung aufbauende fortgeschriebene Entwurfsfassung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes vom (27.07.2017) mit der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom (27.07.2017) und beauftragt die Verwaltung, in der Folge die öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Stellv. Stadtbaumeister Schütte und Herr Fleischhauer vom beauftragten Büro Markert erläutern die Planung und stellen fest, dass die Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes verspätet zugegangen sei, das Versickerungsbecken vergrößert werden müsse und die dargelegten Änderungen und Ergänzungen der Bauleitplanung auch zur Verhinderung einer unzulässigen „Einzelhandelsagglomeration“ eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Es schließt sich eine kurze Debatte an; der Vorsitzende erklärt, dass in der gegenwärtigen Sitzung kein Beschluss gefasst wird und dies in der Stadtratssitzung nächste Woche erfolgen soll.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 131 (Vorlage 2017/209)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Lüften-West" und Änderung des Flächennutzungsplanes;
Billigung des Vorentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Am 17.03.2016 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach städtebauliche Abwägung der Standortalternativen, siehe Sitzungsdvorlage 2016/078.
- b) Am 30.06.2016 stimmte der Stadtrat dem Grunderwerb Fl.-Nr. 420/0, Gemarkung Wintershofs, im Zusammenhang mit dem neu geplanten Gewerbegebiet „Lüften West“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/185/2, zu und beauftragte die Verwaltung parallel dazu mit dem Abschluss einer Zweckvereinbarung für die Überplanung und Erschließung der neuen Gewerbeflächen im nördlichen Anschluss gemeinsam mit der Gemeinde Pollenfeld (Bebauungsplan Nr. 19 Zachenäcker)

- c) Am 21.07.2016 wurde der Planungsauftrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Gemeinde Pollenfeld an das Planungsbüro Planungsbüro „Klos GmbH & Co. KG Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Stadtplanung“, Spalt vergeben. (siehe Vorlage 2016/261)
- d) Am 29.06.2017 stimmte der Stadtrat der Vorentwurfsplanung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 Zachenäcker der Gemeinde Pollenfeld grundsätzlich zu. (siehe Sitzungsvorlage 2017/180)
- e) Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ liegt nun zur Beschlussfassung und Billigung vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Aufgrund des aktuellen Bedarfs an Gewerbeflächen in der Gemeinde Pollenfeld sowie in der Stadt Eichstätt sind die Ausweisungen von Gewerbeflächen erforderlich. Die Gemeinde Pollenfeld hat hierzu die Erweiterung des Gewerbegebietes Zachenäcker beschlossen und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ beschlossen. Zugleich erfolgte durch die Stadt Eichstätt der Aufstellungsbeschluss für den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“.

Die Bauleitplanung des Gewerbegebietes Zachenäcker liegt im Vorentwurf vor und soll im Pollenfelder Gemeinderat am 20.07.2017 gebilligt werden.

Zeitgleich dazu wird die Vorentwurfsplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ dem Stadtrat der Stadt Eichstätt zur Billigung vorgelegt.

Die Bauleitplanverfahren können im Anschluss parallel geführt werden.

3. Bebauungsplanvorentwurf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Stadt Eichstätt und grenzt an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Zachenäcker – Erweiterung“ der Gemeinde Pollenfeld

Das Gewerbegebiet entwickelt sich in einer Länge von rd. 380 Metern und einer Tiefe von rd. 100 Metern parallel zur Kreisstraße EI 49.

Im Geltungsbereich liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Wintershof:

Fl.-Nrn. 423 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr 65 (Kreisstraße EI 49).
mit einer Gesamtfläche von rd. 41.400 m².

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Einschränkungen und Ausnahmen festgesetzt. Demnach sind Betriebsleiterwohnungen nur ausnahmsweise zulässig, Vergnügungsstätten unzulässig. Einzelhandelsbetriebe sind nur dann zulässig, wenn sie nach Art, Lage oder Umfang den Zielen der Raumverordnung und Landesplanung sowie der städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Gemäß Einzelhandelskonzept der Großen Kreisstadt Eichstätt sind zentrenrelevante Sortimente / Warengruppen nicht zulässig:

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt; die maximal zulässige Wandhöhe (WH) beträgt 13,0 m.

Die weiteren planerischen und textlichen Festsetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.
Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt dem Planungskonzept zu und billigt den Bebauungsplanvorentwurf, siehe Anlage 1, nebst Begründung, siehe Anlage 2.

- b) Die Verwaltung startet umgehend die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- c) Anschließend erfolgt die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

6. Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, rechtlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ gemäß der Anlagen 1 und 2.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Herrn Klos vom beauftragten Ing.-Büro Klos aus Spalt erläutert den Planungsentwurf und beantwortet die Fragen der Stadträte.

Es schließt sich eine ausführliche Debatte an, bei der auch der vom benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb Geyer beantragte Schweinestall zur Sprache kommt und erörtert wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass in der gegenwärtigen Sitzung keine Beschlussempfehlung notwendig sei und der Beschluss in der Stadtratssitzung nächste Woche gefasst werden soll.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 132 (Vorlage 2017/210)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf schnellstmögliche Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für offene und mobile Jugendarbeit in Eichstätt

Vorgang:

Stadtrat Bittlmayer hat als Jugendbeauftragter im Stadtrat für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN mit E-Mail vom 04.07.2017 den angefügten Antrag auf Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für offene und mobile Jugendarbeit in Eichstätt gestellt.

Niederschrift:

Stadtrat Bittlmayer erläutert ausführlich seinen Antrag und führt aus, dass seine Fraktion „mit offenem Visier“ kämpfen möchte, aus diesem Grunde habe man das Thema offen thematisiert.

Stadträtin Schorer-Dremel bezweifelt, ob es sich hier tatsächlich um einen Antrag handele, da Fakten und Grundlagen fehlten. Sie sieht das Schreiben mehr als Aufforderung, sich mit der Sache zu befassen.

Stadtrat Dr. Schieren führt aus, dass nach seiner Auffassung ein Nachtragshaushalt notwendig würde, der im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einer Abwägung zugänglich wäre.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst insbesondere die Stellungnahme der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Eichstätt hierzu abzuwarten und dann über weitere Schritte zu beraten.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 133 (Vorlage 2017/212)

Betreff: Bürgerantrag des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für den barrierefreien Ausbau der Stadt Eichstätt

Vorgang:**1. Behandlungsgegenstand**

Das Gleichstellungsreferat des studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hat am 11. Juli 2017 den nachstehenden Bürgerantrag bei der Stadt Eichstätt eingereicht.

Antrag:

Die Bemühungen der Stadt, die auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion bereits zum barrierefreien Ausbau Eichstätts erfolgt sind, sind begrüßenswert. Aus Sicht des Gleichstellungsreferats des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sind Übergangslösungen anzustreben und die Umbaumaßnahmen im Allgemeinen beschleunigt voran zu treiben.

Der Stadtrat möge deshalb beschließen, dass die Stadt Eichstätt vermehrt in barrierefreie Infrastruktur investiert. Es sollen barrierefreie Flächen und Wege in der Innenstadt weiter ausgebaut werden. Auch soll auf Gewerbetreibende eingewirkt werden, sodass Cafés und Geschäfte möglichst barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ein schrittweiser Ausbau der Barrierefreiheit in Eichstätt kann durch "Übergangslösungen" wie beispielsweise eine Holzrampe als Zugang zur Schutzengelkirche oder eine außenliegende Klingel an Geschäften, wie sie bereits bei der Goldschmiede F.X. Bilz angebracht ist, erfolgen. Bei einer Stadtbegehung hat die Gruppe des Gleichstellungsreferats des Studentischen Konvents gemeinsam mit Rollstuhlfahrer*innen bereits folgende Priorisierungen für den Umbau vorgenommen:

1. Zebrastreifen auf Höhe des Studierendenwohnheim "Aumühle" mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von der B 13 ab über die Aumühlbrücke über die Universitätsalle bis zur T-Kreuzung Ostenstraße/Römerstraße/Universitätsallee
2. Ausbau des Bürgersteigs von der Ostenstraße ab Höhe der Sommerresidenz bis zur Luitpoldstraße (am Schlimmsten sind die Stellen: rechte Seite stadteinwärts von der Friedhofgasse bis zum Ort des ehemaligen Stadttors, linke Seite stadteinwärts ab Höhe des Kardinal-Preysing-Platzes bis hinter die Schutzengelkirche)

Hier muss auch an mehreren Stellen der Randstein abgesenkt werden (weitere Absenkung beim Ausgang des Hofgartens auf beiden Seiten, auf Höhe der Trompete auf beiden Seiten, auf Höhe der Aula Bibliothek

auf beiden Seiten ->- Am besten Fußgängerzone ab Höhe Sommerresidenz

3. Kiesfreier Streifen im Hofgarten (erstmal nur vor der Sommerresidenz von Brunnenhof bis Ehemalige Orangerie)
4. Zugang zur Post ermöglichen
5. Mobile Rampen für den Zugang zu Kirchen (z.B. Schutzengelkirche)
6. Bordstein rund um Residenzplatz absenken
7. Bürgersteig ab Leonrodplatz rechte Seite Richtung Residenzplatz bis zum Stadttheater ebnen
8. Bürgersteig rund ums Landratsamt auf beiden Seiten barrierefrei ausbauen (Breite, Bordstein absenken!)
9. Zebrastreifen vor Spitalbrücke (beim LRA)
10. Ausbau des Bürgersteigs in der Pfahlstraße Zumindest auf einer Seite)
11. Durchgang vom Pater-Philipp-Jeningen-Platz zum Domplatz ausbauen (Fahrrad-frei machen?)

Begründung:

Menschen, die auf einen Rollstuhl oder einen Rollator angewiesen sind, muss ermöglicht werden, die Innenstadt und ihre Geschäfte besuchen zu können. Wegen Kopfsteinpflaster, zu engen Gehwegen in der Innenstadt und mangelnder Barrierefreiheit der Geschäfte ist das für Menschen mit Gehbehinderung aktuell nicht möglich. Eine barrierefreie Innenstadt kommt nicht nur Menschen im Rollstuhl zugute - aktuell ist das Kopfsteinpflaster auch für Familien mit Kinderwagen ein Hindernis. Barrierefreiheit macht die Stadt für alle Bevölkerungsgruppen attraktiver. In einer touristischen Stadt wie Eichstätt sollten Geschäfte und Gastronomiebetriebe außerdem für Jede*n zugänglich ein. Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt und einiger Geschäfte mit dem "Barrierearmen" Ausbau des Domplatzes und "Übergangslösungen" wie der Klingel an der Außenwand der Goldschmiede F.X. Bilz. Wir wünschen uns, dass solche Ansätze in der gesamten Innenstadt mit Beteiligung benachteiligter Gruppen, wie Menschen mit Gehbehinderung, weitergeführt werden, da diese am besten wissen, was sie brauchen.

Als Vertreter des Bürgerantrags wurden gemäß Art. 18b Abs. 2 GO benannt:

1. Frau Juliette Brillet
2. Frau Nadja Sophie Saadati Jafarabadi

2. Grundlage eines Bürgerantrages

Die Einreichung eines Bürgerantrages ist nach Art. 18b GO vorgesehen. Er muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bei dem Antrag muss es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handeln.
2. Der Antrag muss eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
3. Der Antrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindeglieder.

3. Definition Gemeindeglieder

Nach Art. 15 Abs. 2GO sind Gemeindeglieder die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindevahlen teilzunehmen.

Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreistahlen sind nach Art. 1 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreistahlgesetz (GLKrWG) alle Personen, die

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nach Art. 1 Abs. 2 GLKrWG sind Unionsbürger alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

4. Formale Prüfung des Bürgerantrages

- a) Bei dem Antrag handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches.
- b) Der Antrag enthält eine Begründung und es sind zwei Personen benannt, die die Unterzeichner des Bürgerantrages vertreten.
- c) Die Prüfung der Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

Auf 20 Unterschriftenlisten haben 343 Personen den Bürgerantrag unterzeichnet. Davon sind

gültige Unterschriften	258
ungültige Unterschriften	85

Die 85 Unterschriften sind aus folgenden Gründen ungültig:

- Unterzeichner mit auswärtiger Adresse	36
- Personen sind nicht gemeldet, obwohl eine Eichstätter Anschrift angegeben ist	13
- Unterzeichner sind keine EU-Bürger	10
- nur Nebenwohnsitz in Eichstätt	11
- unleserlich, nicht zu ermitteln, noch nicht wahlberechtigt	7
- kodierte Unterschriften	<u>8</u>
	85

Die letzte statistische Einwohnerzahl beträgt 13.407.

Es wäre für den Bürgerantrag daher 135 gültige Unterschriften erforderlich.

Mit 258 gültigen Unterschriften ist das Unterschriftenquorum erreicht.

5. Weiteres Verfahren

Der Stadtrat hat zunächst nach Art. 18b Abs. 4 GO über die Zulässigkeit des Bürgerantrages innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags zu entscheiden.

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrags hat der Stadtrat diesen innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dem vorstehenden Bürgerantrag Kenntnis und stellt fest, dass dieser zulässig ist, da die vorgeschriebenen Voraussetzungen des Art. 18b GO erfüllt sind.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 134

Betreff: Information, Verschiedenes;
Vorbescheidsantrag der Fa. Hauf GmbH & Co KG (Schuhfabrik)
zum Neubau eines Mehrfamilienhauses in Eichstätt, Clara-Staiger-
Straße 86

Niederschrift:

Zur Bauvoranfrage Clara-Staiger-Straße 86 (Schuhfabrik Hauf) und zur Berichterstattung im Eichstätter Kurier im Hinblick auf ein internes E-Mail nimmt Oberbürgermeister Steppberger Stellung: "Aus meiner Sicht ist hier nichts passiert, was nicht angemessen war." Die E-Mail sei nicht ansatzweise verwerflich und es sei auch nichts passend gemacht worden. Nach gemeinsamer Abstimmung sei die Vorlage an den Bauausschuss schnell, aber nicht minder sorgfältig erfolgt, so der Vorsitzende.

Auch Stadtbaumeister Janner äußert sich zu den Vorwürfen, er habe die Planung für das Mehrfamilienhaus an der Clara-Staiger-Straße im Bauausschuss durchdrücken wollen: "Die Annahme, dass der Stadtbaumeister einsame Entscheidungen trifft, ist völlig aus der Luft gegriffen." Er stimme sich stets mit dem Oberbürgermeister und den Mitarbeitern im Bauamt ab.

Stadtrat Dr. Schieren erwidert, dass er doch zu einer etwas anderen Bewertung komme. Die Wortwahl in dem internen Schreiben deute darauf hin, dass es keine sorgfältige Prüfung gegeben habe. Die Fraktion habe den Eindruck, dass man den Ausschuss in diesem Projekt möglichst früh aus dem Spiel haben wollte. Denn wenn das Vorhaben den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss einmal passiert habe, könnte der Ausschuss nicht mehr in die Planung eingreifen. Die SPD-Fraktion fordere als Konsequenz jetzt ihre Kontrollmöglichkeiten im Ausschuss auszudehnen, indem sie auf einer genaueren bauplanungsrechtlichen Darstellung des Bauprojekts bestehe. Weiterhin müssten die Aussagen der Nachbarn vorliegen und das Stadtbauamt solle detaillierter darstellen, warum keine bauplanungsrechtlichen Instrumente ergriffen werden sollen.

Der Vorsitzende befürchtet bei diesem Vorgehen längere Verfahren, könne sich aber damit anfreunden, vor einer Vorlage im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss erst die Nachbarbeteiligung durchzuführen.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 134a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Ankündigung des Antrags der Fraktionen ÖDP und Bündnis 90/Die Grünen, die Attraktivität der Bahnhofsbereiche der Stadt Eichstätt bedarfsgerecht weiterzuentwickeln

Niederschrift:

Stadtrat Reinbold regt an, spätestens zum Start des DB-Audi-Halts im Dezember 2019 die Fahrtzeiten der Stadtbusse an die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Bahn am Stadtbahnhof in Eichstätt anzupassen und ggf. dazu die Zentrale der Stadtlinien vom Marktplatz in den Omnibusplatz am Bahnhofplatz zu verlegen.

Weiterhin stellt Stadtrat Reinbold im Namen der ÖDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen folgenden Antrag:

„Wir beantragen, durch die Stadtverwaltung zu prüfen, inwieweit die Attraktivität der Bahnhofsbereiche der Stadt Eichstätt bedarfsgerecht weiterentwickelt und senioren- und behindertengerecht gestaltet werden können, soweit noch nicht geschehen. Beispiel: Treppenlifte im Bereich Eichstätt-Bahnhof.

Begründung:

Zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs unterstützt der Landkreis seine Gemeinden bei bis Ende 2020 abgeschlossenen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Bahnhofsumfelds mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der von der Regierung von Oberbayern als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Mit der Errichtung dieses öffentlich zugänglichen Bahnhalts für den Personenverkehr auf dem Werkgelände der Audi AG soll eine Verbesserung der Berufspendlersituation und eine Entlastung des motorisierten Individualverkehrs sowie ein positiver Effekt für den Schienennahverkehr erzielt werden.

Nach Angaben der Audi AG wohnen 13.300 von insgesamt 44.000 Mitarbeitern der Audi AG am Standort Ingolstadt im Landkreis Eichstätt (Stand 2016). Hinzu kommt noch eine große Anzahl an Beschäftigten bei den Zulieferfirmen, deren Betriebssitze sich in unmittelbarer Nähe zum Audi-Werksgelände befinden. Angesichts dieser Zahlen und unter Berücksichtigung der tagtäglich problematischen Verkehrssituation rund um das Audi-Werk sowie bei den angrenzenden Gemeinden des Landkreises Eichstätt verbirgt sich hier ein großes Potential für den ÖPNV und im Speziellen für die Schienenverkehre in Richtung Ingolstadt-Audi. Infolgedessen hat nach Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung der Halt am Audi-Werksgelände auch das größte Nachfragepotential außerhalb der beiden SBahn-Netze im Freistaat.

Neben einer attraktiven und möglichst umsteigefreien Schienenanbindung ist der Wille zur Nutzung des ÖPNV abhängig von einem ansprechenden Bahnhofsumfeld mit komfortablen und nutzergerechten Parkmöglichkeiten (u.a. P+R und B+R-Anlagen, Omnibus-Haltestellen). Nur unter diesen Voraussetzungen bietet der ÖPNV den Bürgerinnen und Bürgern eine leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Die Landkreisgemeinden entlang der Bahnlinie Treuchtlingen-Ingolstadt stehen nun vor der Herausforderung, ihre Bahnhofsbereiche – soweit noch nicht geschehen – bedarfsgerecht zu entwickeln und zu gestalten, damit die gebotene Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger erfolgen kann.“

Anwesend: 21 Stadträte

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtmann